

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) vom 25. April 2013, 25. Juni 2014, 29. Juni 2015, 29. Juni 2016, 29. Juni 2017, ergänzt durch Resolution 2391 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2017

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 7. März 2018 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013, 25. Juni 2014, 29. Juni 2015, 29. Juni 2016, 29. Juni 2017, ergänzt durch Resolution 2391 (2017) vom 8. Dezember 2017 um 13 Monate zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2019.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der VN-geführten Stabilisierungsmission auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013, 25. Juni 2014, 29. Juni 2015, 29. Juni 2016, 29. Juni 2017 bzw. deren Verlängerung, ergänzt durch Resolution 2391 (2017) vom 8. Dezember 2017 und somit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. Auftrag
Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 2295 (2016) beschlossenen Aufträge für den MINUSMA-Einsatz sind mit Resolution 2364 (2017) im Kern beibehalten worden:

- Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali;
- Anbieten guter Dienste und Förderung der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen;
- Schutz von Zivilpersonen, auch vor asymmetrischen Bedrohungen;
- aktiver Schutz des Mandats von MINUSMA durch das Bekämpfen asymmetrischer Angriffe;
- Gewährleistung des Schutzes des Personals der Vereinten Nationen;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- Schaffung eines sicheren Umfelds für humanitäre Hilfe;
- Projekte zur Stabilisierung im Norden Malis;
- Waffen- und Munitionsmanagement;
- Unterstützung beim Erhalt des malischen Kulturguts;
- Zusammenarbeit mit dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu ISIS und Al-Qaida (Resolutionen des Sicherheitsrates 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015));
- Informationsaustausch und Koordination mit malischen und französischen Sicherheitskräften sowie der regionalen Eingreiftruppe der G5-Sahel-Staaten;
- logistische Unterstützung für die regionale Eingreiftruppe der G5-Sahel-Staaten im Bereich Infrastruktur, Verbrauchsgüter (Kraftstoff, Wasser, Verpflegung) und bei Verwundetentransport gegen Kostenerstattung und innerhalb Malis (Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017)).

Für die im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
- Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali;
- Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Lufttransport inklusive Verwundetentransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung;
- Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;
- auf Anforderung der Vereinten Nationen Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Sicherung und Schutz;
- Aufklärung;
- militärisches Nachrichtenwesen;
- sanitätsdienstliche Versorgung;

- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste;
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung;
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Unterstützung von MINUSMA die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten für 13 Monate bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2019.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen und zur Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung der Stabilisierungsmission in Mali;
- dem zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Mali am 1. Juli 2013 geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali. Den Angehörigen der Mission MINUSMA wird darin unter anderem uneingeschränkte Bewegungsfreiheit garantiert und das Tragen von Uniform und Waffen erlaubt. Soldatinnen und Soldaten der militärischen Komponente unterliegen der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatlandes.

MINUSMA ist nach Maßgabe der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Den eingesetzten Kräften wird zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt erteilt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA können insgesamt bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Personalwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Mai 2019 voraussichtlich insgesamt rund 268,6 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2018 rund 165,3 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2019 rund 103,3 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die Stabilisierung Malis ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Sahel-Region und ein wichtiges Ziel der Afrikapolitik der Bundesregierung. Als Kernland der Sahelzone spielt Mali eine Schlüsselrolle für Stabilität und Entwicklung der gesamten Sahel-Region. Dies nicht zuletzt aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Herausforderungen wie Terrorismus, organisierter Kriminalität, irregulärer Migration und Schleusertätigkeiten.

Die Beilegung des Konflikts, die Minderung seiner Folgen für die Zivilbevölkerung und der (Wieder-)Aufbau sind ohne intensive Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft nicht zu leisten.

Das durch die malischen Konfliktparteien am 15. Mai und 20. Juni 2015 unterzeichnete Friedensabkommen bleibt Ankerdokument und richtungsweisend für den Friedens- und Aussöhnungsprozess sowie für die notwendigen Reformen in Mali. Im Jahr 2017 konnten mit der Durchführung erster gemeinsamer Patrouillen der Konfliktparteien in Gao, der Durchführung der nationalen Versöhnungskonferenz, der Einsetzung von Übergangsverwaltungen und Besetzung der Gouverneursposten im Norden wichtige Fortschritte erzielt werden. Die große Mehrheit der Binnenvertriebenen konnte zudem wieder in ihre Heimat zurückkehren. Auch die humanitäre Lage im Land hat sich insgesamt gebessert. Die Kräfte der Zentralregierung und die bewaffneten Gruppen des Nordens haben seit Jahren weitgehend auf Gewaltanwendung gegeneinander verzichtet und Konflikte stets unter Verweis auf den Friedensvertrag durch Verhandlungen beilegen können.

Gleichzeitig sind Fortschritte bei tiefgreifenden Reformen des Sicherheitssektors oder der Dezentralisierung ausgeblieben. Auch der Aufbau der malischen Streit- und Sicherheitskräfte geht nur schrittweise voran. Die Sicherheitslage hat sich durch die weitere Ausbreitung islamistischer Terrorgruppen und organisierter Kriminalität vom Norden ins Zentrum des Landes insgesamt verschlechtert. Zudem mangelt es an grundlegenden sozioökonomischen Perspektiven für weite Teile der Bevölkerung. Dies hat dazu beigetragen, dass in Zentralmali alte Konflikte hinsichtlich der Landnutzung zwischen mehreren Bevölkerungsgruppen wieder aufgeflammt sind.

Mali tritt 2018 aufgrund der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in ein entscheidendes Jahr ein. Dies ist Chance und Herausforderung zugleich, denn die innenpolitische Lage ist gekennzeichnet durch Zurückhaltung seitens der Regierung, echte Reformen anzugehen und nachhaltige Regierungsführung zu forcieren; die Umsetzung des für den Friedensprozess zentralen Friedensvertrags von Algier steht derzeit für die Regierung hinter den Wahlen zurück, die Fortschritte bleiben viel zu oft an der Oberfläche. Die großen Herausforderungen im Norden und im Zentrum des Landes laufen Gefahr, vor dem Hintergrund des Wahlkampfs aus dem Blick zu geraten.

Damit ist nicht nur die Sicherheit der Bevölkerung im Zentrum und Norden Malis, sondern auch internationales staatliches und nichtstaatliches Personal durch Terror und die organisierte und sonstige Kriminalität beeinträchtigt. Die malischen Streitkräfte sind aufgrund ausgebliebener struktureller Reformen und noch nicht ausreichender Fähigkeiten nur sehr eingeschränkt in der Lage, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Die internationale Gemeinschaft steht in Mali vor einer besonderen Herausforderung. Zum einen garantiert die Präsenz von MINUSMA den Zugang zu den unsicheren Gebieten v. a. in Nordmali; durch die internationale Unterstützung können öffentliche Institutionen aufrechterhalten werden. Zum anderen fehlen längerfristige Anreize und der unmittelbare Druck für Schlüsselakteure, die jetzige Situation zu verändern. Daher ist es wichtig, international mit konditionierten Hilfen möglichst geschlossen zu agieren und Anreize für eine Beschleunigung der politischen Prozesse zu schaffen.

Die anstehenden Wahlen bedeuten aber auch eine Chance für Mali, bisherige innenpolitische Hemmnisse zu überwinden und auf Fortschritt zu setzen. Denn nur klare Fortschritte im politischen Prozess werden in Mali die Möglichkeiten schaffen, die zu einer dauerhaften Stabilisierung führen. Hierzu muss es trotz Terror und Gewalt gelingen, dazu beizutragen, dass allen Maliern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stimme abzugeben.

II. Rolle und Zukunft der MINUSMA

Der fortgesetzte deutsche Beitrag im Rahmen der MINUSMA wirkt unmittelbar unterstützend für die europäischen Bemühungen und ergänzt den umfassenden internationalen Ansatz zur Stabilisierung der Region. Dessen Ziel ist es unverändert, Mali in eine friedliche Zukunft führen zu helfen.

Mit Blick auf die Wahlen 2018 soll MINUSMA die Abhaltung von freien, fairen und transparenten Wahlen insbesondere durch gute Dienste und technische Hilfestellung unterstützen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat MINUSMA nach Kapitel VII der VN-Charta autorisiert, eine maßgebliche Rolle bei der Überwachung und Unterstützung der Durchsetzung des Friedensabkommens einzunehmen. Angesichts der bisher zögerlichen Umsetzung und der Kritik am Abkommen wird es in künftigen Resolutionen darauf ankommen, diese Aufgaben an die neue Situation anzupassen. Gerade der nationale politische Dialog und die nationale Aussöhnung sind wichtige Themen, die angesichts wachsender Unzufriedenheit weitere Teile der Bevölkerung mit den politischen Vertretern an Bedeutung noch zunehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Wiederherstellung von staatlicher Autorität in Mali ein langfristiges Ziel sein.

Für die Lage in Nord- und Zentralmali wird es weiter darauf ankommen, den Schutz der Zivilbevölkerung angesichts fehlender malischer Strukturen zu gewährleisten sowie für staatliche und nichtstaatliche Organisationen ein ausreichend sicheres Umfeld zur Umsetzung ihrer Mandate zu schaffen.

Der militärische Anteil von MINUSMA ist durch den Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten befähigt, die zivilen Teile der Mission vor allem in den unsicheren Gebieten in Nordmali zu fördern und zu schützen. Präsenz in der Fläche und die Ausnutzung des bereits weitreichenden und robusten Mandates sind der Schlüssel zu einem effektiven Schutz der Zivilbevölkerung. Allerdings gilt es hier, die existierenden Lücken in der Mission schnellstmöglich zu schließen und auch in der malischen Öffentlichkeit klarer die Aufgaben und Leistungen der MINUSMA zu vermitteln.

MINUSMA ist abhängig von den Fähigkeiten der truppenstellenden Staaten. Einige der Truppensteller konnten ihre Kontingente nur mit großen Anstrengungen entsenden und haben mit Ausstattungs- und Ausbildungsdefiziten zu kämpfen. Seit mehreren Jahren unterstützt Deutschland über ECOWAS Ausbildungszentren in Accra und Bamako die Ausbildung von afrikanischen Kontingenten (Soldatinnen und Soldaten, Polizistinnen und Polizisten) für VN-Missionen und bietet seit 2017 auch mobile Ausbildungsteams zur Vorbereitung auf VN-Missionen an. Darüber hinaus gilt es, die VN zu unterstützen, neue Truppensteller ohne die oben genannten Defizite zu gewinnen und rasch in den Einsatz zu bringen.

Der stabile und verlässliche Beitrag zu MINUSMA mit deutschen Aufklärungsfähigkeiten ist ein bedeutender Mehrwert. Die deutschen Hubschrauber, die seit März 2017 wesentlicher Bestandteil der Luftbeweglichkeit des militärischen Anteils der MINUSMA sind, tragen ebenso zur Handlungsfähigkeit der Mission bei. Die Verantwortung dafür, die Nachfolge infolge des geplanten Abzugs der deutschen Hubschrauber nach Ablauf des ersten Halbjahres 2018 sicherzustellen, liegt bei den Vereinten Nationen, die Deutschland bei der Identifizierung geeigneter Truppensteller unterstützt. Wir werden eng mit Partnern für die zukünftigen Hubschrauberbeiträge zusammenarbeiten und die sehr gute Kooperation mit den anderen Truppenstellern vertiefen. Im Sinne einer sehr engen europäischen und NATO-Zusammenarbeit wurden Soldatinnen und Soldaten aus Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Österreich, Estland, Lettland, Litauen und Tschechien in das deutsche VN-Engagement integriert.

Deutschland beteiligt sich seit Beginn der Mission am 1. Juli 2013 an MINUSMA; zuerst mit Lufttransport und aktuell vor allem mit einer Aufklärungs-Taskforce mit Objektschutz- und Aufklärungskräften inklusive Heron 1 sowie der hierfür notwendigen Unterstützungskräfte und einem Hubschrauberverband mit Transport- und Kampfhubschraubern in Gao, Nordmali. Dies wird ergänzt durch Expertise mit Einzelpersonal in den Stäben der Mission. Die Aufklärungsfähigkeiten sind ein wesentlicher deutscher Beitrag, um die verlustreichste aktuelle VN-Friedensmission besser abzusichern. Andere Truppensteller profitieren von relevanten Aufklärungsergebnissen und können ihre Kontingente so besser sichern.

Zusätzlich stellt Deutschland mit dem Lufttransportstützpunkt in Niamey, Niger, den taktischen und strategischen Patientenlufttransport sowie die logistische Unterstützung der deutschen Soldatinnen und Soldaten und unserer Partner im Sahel sicher. Bei einer konkreten Anfrage der VN ist Deutschland darauf eingestellt, auch Luftbetankungsleistungen für die in den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen autorisierten französischen Kräfte zeitlich begrenzt zu erbringen. Der deutsche militärische Beitrag im Rahmen von MINUSMA erweitert mit seinen Hochwertfähigkeiten den umfassenden internationalen Ansatz zur Stabilisierung der Region und verbessert vor Ort die Handlungsfähigkeit der internationalen militärischen und zivilen Sicherheitskräfte sowie staatlicher und nichtstaatlicher Hilfsorganisationen.

Darüber hinaus kann im Bedarfsfall mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen in Hauptquartieren der Mission erfolgen.

Die von der Bundesregierung im März 2017 bereitgestellten Transporthubschrauber NH90 und Kampfhubschrauber Tiger werden nach Ablauf des ersten Halbjahres 2018 abgezogen. Auch nach Abzug der Hubschrauber bleibt notwendiges Bodenpersonal für den Flugbetrieb vor Ort in Gao, um damit Bitten der Vereinten Nationen,

wie z. B. den im letzten Mandatszeitraum angeforderten meteorologischen Dienst zu bedienen, und deutsche Fähigkeiten, hier insbesondere unsere Aufklärungsdrohne Heron, weiterhin sinnvoll einsetzen zu können.

Um die erforderlichen Fähigkeiten sicherzustellen, waren bisher bis zu 1.000 Soldatinnen und Soldaten mandatiert. Verschiedene notwendige Anpassungen haben jedoch Auswirkungen auf die erforderliche Zahl an deutschen Soldatinnen und Soldaten für die Mission: Im letzten Mandatszeitraum aufgetretene erhöhte Ausfälle von Fahrzeugen und Großgerät in einem schwierigen Umfeld machen die Gestellung von zusätzlichem logistischem Personal für die Instandsetzung und Versorgung der Fahrzeuge notwendig. Deutschland hat Anfang Dezember 2017 mandatsgemäß alle Aufgaben für die Leitung von Camp Castor von den Niederlanden übernommen. Zusätzlich wurde mandatsgemäß der Schutz aller Kräfte vor Ort durch das Einbringen des Frühwarnsystems MANTIS zum Schutz vor Steilfeuer erhöht. Hiermit wird nicht nur die Sicherheit des deutschen Camps Castor verbessert, sondern auf Bitten der Vereinten Nationen auch die des VN-Supercamps in Gao. Darüber hinaus erfordern die Realisierung des geplanten Aufwuchses auf die volle Leistungsfähigkeit des Lufttransportstützpunktes in Niamey (Niger) inklusive des Aufbaus einer Patientenversorgungseinrichtung sowie die Wiedererlangung eines Mindestvorhalts für multinational bereitgestellte Fähigkeiten wie Luftbetankung, welche aufgrund eines Unterstützungsersuchens der VN bereitzuhalten ist, weiteres Personal. Die nicht vorhersehbare Übernahme von neuen Aufgaben, die Erweiterung des Schutzes und die Notwendigkeit weiteren Personals zur Aufrechterhaltung der Durchführung des Auftrages haben zu einem Verdrängungseffekt geführt, so dass einige Unterstützungsleistungen für die VN und anteilige Einsatzunterstützungen im Rahmen des Mandates bei Abruf nicht oder nur in Teilen hätten erfolgen können. Um allen im Mandat verankerten Aufgaben nachkommen zu können, sind 100 zusätzliche Soldatinnen und Soldaten erforderlich.

Die Beteiligung an MINUSMA ist Schlüssel unseres militärischen Engagements in Mali und komplementär zur Beteiligung an der durch die EU geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali und kann diese im Sinne der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2295 (2016) und 2364 (2017) mit VN-Mitteln fördern. Beide Missionen unterstützen und ergänzen sich gegenseitig. Die von EUTM ausgebildeten malischen Gefechtsverbände tragen in ganz Mali zur Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Integrität in Zusammenarbeit mit MINUSMA bei und sollen diese langfristig ersetzen. EUTM Mali unterstützt die regionale Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten im Rahmen ihres Mandats in der Aufbauphase bereits mit gezielten, einzelnen Ausbildungsmaßnahmen. Eine umfassendere Unterstützung wird derzeit in den EU-Gremien geprüft. Die Beteiligung an der zivilen GSVP-Mission EUCAP Sahel Mali zum Aufbau ziviler Sicherheitsstrukturen, deren Leiter Deutschland bis zum Sommer 2017 gestellt hat, und an der sich Deutschland mit bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten beteiligt, ist ein weiterer Pfeiler des deutschen Engagements.

MINUSMA soll mit Beschluss des VN-Sicherheitsrates in seiner Resolution 2391 vom 8. Dezember 2017 zudem mit der regionalen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten kooperieren und diese logistisch beim Aufbau von Infrastruktur sowie mit Verbrauchsgütern (Kraftstoff, Wasser, Verpflegung) und beim Verwundetentransport innerhalb Malis unterstützen. Eine entsprechende technische Vereinbarung zwischen den VN und der EU mit den G5-Sahel-Staaten wurde am 23. Februar 2018 unterzeichnet.

III. Umfassendes Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung engagiert sich in Mali mit den Zielen gemäß den Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ mit einem umfassenden Engagement zur Konfliktbewältigung. Ziel ist es, langfristig zur Festigung staatlicher Strukturen beizutragen, innere Sicherheit zu fördern und den malischen Staat dabei zu unterstützen, der Bevölkerung politische und wirtschaftliche Perspektiven zu bieten sowie die Lebensumstände vor Ort zu verbessern. Insbesondere im Norden hat Deutschland auch durch das aufwachsende Engagement der Bundeswehr besondere Verantwortung übernommen. Aber auch der Süden und insbesondere das Zentrum müssen in einem ausbalancierten Ansatz bedacht werden, um die Entstehung neuer Konfliktlinien zu vermeiden. Die Maßnahmen der Bundesregierung folgen dabei einer umfassenden politischen Gesamtstrategie, in der sich außen-, entwicklungs- und sicherpolitische Maßnahmen zur Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung ergänzen und verstärken.

Prioritär für Deutschland ist die Begleitung des innermalischen Friedensprozesses. Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Stabilisierung ebenso wie Ertüchtigung und Ausstattung malischer Sicherheitskräfte und der regionalen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten ergänzen dieses Engagement. Im Rahmen der humanitären Hilfe unterstützt Deutschland vor allem Maßnahmen für Binnenvertriebene, Rückkehrer, Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden. Deutschland fördert zudem Ausbildung von Polizei und Sicherheitskräften im Rahmen von MINUSMA und den EU-geführten Missionen EUTM Mali sowie EUCAP Sahel Mali sowie den Auf- und

Ausbau der öffentlichen Verwaltung in den Gouvernoraten Mopti und Ségou und damit die Rückkehr verlässlicher und anerkannter staatlicher Strukturen ins Zentrum des Landes im Rahmen der EU-Stabilisierungsmaßnahme EUSTAMS. Im entwicklungspolitischen Bereich liegen die Schwerpunkte auf Landwirtschaft, Dezentralisierung sowie Wasser- und Sanitärversorgung.

Neben dem militärischen Beitrag wirkt die Bundesregierung an der Arbeit der starken zivilen Komponente von MINUSMA mit. Die Bundesregierung unterstützt MINUSMA, insbesondere bei der Verbesserung der Lage im Norden Malis, beim Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozess sowie bei der Kantonierung (d. h. freiwillige Internierung und anschließende Reintegration von ehemaligen Kämpfern). Deutschland beteiligt sich an der polizeilichen Komponente von MINUSMA mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten und stellt in diesem Rahmen ein Team, das speziell die malischen Fähigkeiten in den Bereichen grenzüberschreitende Kriminalität, organisierte Kriminalität und Kriminaltechnik ausbauen soll. Diese Ausbildung wird durch bilaterale Ausstattungshilfe für die malische Polizei flankiert.

Die Bundesregierung beteiligt sich durch laufende Maßnahmen der Krisenprävention, Stabilisierung, Ertüchtigung und Ausstattungshilfe mit einem Gesamtvolumen von rund 27,2 Mio. Euro. Im Rahmen der Krisenprävention sind der Versöhnungsprozess und die Stabilisierung Nordmalis Schwerpunkte. So unterstützt die Bundesregierung neben dem malischen Ministerium für Versöhnung auch den Hohen Beauftragten für den Friedensprozess und die Kommission für „Wahrheit, Justiz, Versöhnung“, denen eine wachsende Aufgabe bei der Umsetzung des Friedensvertrages zukommen wird, mit Ausstattung und Beratung. Weitere Projekte umfassen die Unterstützung der Verfassungsreform durch Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten, die Förderung des Kulturerhalts und des lokalen sozialen Zusammenhalts. Darüber hinaus kommt Mali das überregionale Grenzmanagementvorhaben zur Unterstützung des „African Union Border Programme“ (AUBP) zugute. Die malischen Streitkräfte werden im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte mit einer Beratergruppe unterstützt. Aus Mitteln der Ertüchtigungsinitiative werden ferner die Zerstörung von Kleinwaffen unterstützt, Maßnahmen zur besseren Sicherung von Waffenlagern finanziert, Trainingskurse für westafrikanische Polizeikräfte sowie die Ausbildung der Ausbilder an der „Ecole de Maintien de la Paix“ (EMP) zur Vorbereitung auf ihren Einsatz in Friedensmissionen und der Aufbau eines regionalen Netzwerks zum Nachweis letaler und waffenfähiger Erreger gefördert. Um die Begleitung der genannten Projekte vor Ort sowie die Identifizierung neuer möglicher Maßnahmen zu gewährleisten, wurde im November 2016 zudem ein ziviler Berater nach Gao entsandt. Er ermöglicht aus dem Camp Castor in Gao eine engere Vernetzung mit den internationalen Akteuren vor Ort.

Die humanitäre Lage in Mali hat sich seit dem Beginn der internationalen Bemühungen zwar grundsätzlich verbessert, die Bedarfe bestehen jedoch weiterhin vor allem im Norden und im Zentrum des Landes fort. Die anhaltende politische Krise verstärkt die strukturellen Schwächen wie unzureichenden Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu Gesundheitsdiensten, chronische Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung. Die große Mehrheit derer, die zum Höhepunkt des Konflikts 2012/2013 binnenvertrieben waren, ist in ihre Heimat zurückgekehrt. Derzeit gibt es nach Schätzungen der VN rd. 38.000 Binnenvertriebene. In den Nachbarstaaten haben ca. 130.000 Flüchtlinge aus Mali Aufnahme gefunden. Insgesamt sind geschätzt 4,1 Millionen Menschen weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Erneute Gewaltausbrüche und eine Zunahme von Sicherheitsvorfällen erschweren den Zugang für humanitäre Helfer vor allem im Norden und im Zentrum des Landes. Angesichts der weiter schwierigen Lage in Mali hat die Bundesregierung ihre humanitäre Hilfe verstärkt. Im Jahr 2017 wurden in Mali und den Nachbarländern Projekte in Höhe von 9,5 Mio. Euro gefördert; 2018 sind bisher 3,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Im Fokus stehen Schutz und Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge/Rückkehrer, Binnenvertriebene und sie aufnehmende Gemeinden.

Das umfangreiche Portfolio der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in Mali gliedert sich in drei Schwerpunkte: Dezentralisierung und gute Regierungsführung (einschl. Rohstoffgovernance), nachhaltige und produktive Landwirtschaft sowie Wasserver- und Abwasserentsorgung. Insbesondere die Dezentralisierung ist ein im Friedensabkommen verankerter Schlüsselprozess für mehr Stabilität in Mali. Maßnahmen der Sonderinitiative „Flüchtlinge und Übergangshilfe“ tragen im Norden zur Resilienzstärkung bei, stärken aufnehmende Gemeinden und verbessern gewaltfreie Konfliktlösungsmechanismen. Insbesondere die Verbesserung der Ernährungssicherheit, die Stärkung der lokalen Behörden (Dezentralisierung) und die Versorgung mit Trinkwasser und Sanitäranlagen tragen zur Stärkung des malischen Staates und der Verbesserung der Lebensbedingungen der malischen Bevölkerung bei. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist somit darauf ausgerichtet, die Le-

bensperspektiven vor Ort und so Bleibe- und Rückkehrperspektiven zu verbessern. Sie leistet mit ihrem langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung in Mali und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement der Bundesregierung in einem vernetzten Ansatz. Seit 2013 wurden Mali für bilaterale staatliche entwicklungspolitische Vorhaben rd. 376 Mio. Euro zugesagt. Darüber hinaus unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit nichtstaatliche Träger (insbesondere Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und private Träger, Sozialstrukturträger sowie politische Stiftungen), die Vorhaben in Mali umsetzen (laufendes Portfolio rd. 39 Mio. Euro).

